

Satzung über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Meißen (Feuerwehrausbildungssatzung) -Lesefassung-

Präambel

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) in Verbindung mit § 3 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, sind die Städte und Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren sachlich zuständig. Gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 SächsBRKG plant, organisiert und führt der Landkreis Ausbildungsmaßnahmen der öffentlichen Feuerwehr im Einvernehmen mit den Gemeinden durch. Mit der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Feuerwehr-Dienstvorschriften vom 22. Januar 2024 und in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG wurde die Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) in Sachsen verbindlich zur Anwendung eingeführt, die die Aus- und Fortbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren regelt.

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 der Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und den §§ 1, 2, 9, 10 und 11 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung regelt die Durchführung der nach FwDV 2 durch den Landkreis durchzuführenden überörtlichen Feuerwehrlehrgänge. Zudem bietet der Landkreis zusätzliche Lehrgänge außerhalb der FwDV 2 an, deren Durchführung in den Gemeinden organisatorisch und wirtschaftlich nicht zu betreiben wäre.

§ 1 Umfang

(1) Gemäß FwDV 2 ist der Landkreis für die Durchführung der folgenden Lehrgänge zuständig:

a) Truppmann Teil 1 (Grundausbildung)	70 Stunden
b) Truppführer	35 Stunden
c) Sprechfunker	16 Stunden
d) Atemschutzgeräteträger	25 Stunden
e) Maschinisten Löschfahrzeug	35 Stunden
f) Technische Hilfeleistung	35 Stunden

Lehrgänge, für die nach FwDV 2 ausschließlich der Landkreis oder die Landesfeuerweherschule zuständig sind, können nach Absprache mit dem Landkreis auch

auf Gemeindeebene durchgeführt werden. Er erfolgt eine Registrierung im zentralen Ausbildungsportal des Landkreises. Näheres regelt die Organisationsrichtlinie Kreisausbildung im Landkreis Meißen. Für diese Lehrgänge fallen keine Gebühren nach dieser Satzung an, sofern dem Landkreis keine Kosten entstehen.

(2) Folgende Lehrgänge sind nicht Bestandteil der FwDV 2, werden aber durch den Landkreis zur Durchführung angeboten. Sie können auch auf Gemeindeebene durchgeführt werden.

g) Motorkettensägenführer Modul F	34 Stunden
h) Motorkettensägenführer Modul F/D	16 Stunden
i) Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen Stufe 1	12 Stunden
j) Jugendfeuerwehrwart	35 Stunden
k) Sicherheitsbeauftragter	15 Stunden
l) Arbeiten im absturzgefährdeten Bereich	24 Stunden
m) Maschinist Drehleiter	35 Stunden
n) Vegetationsbrandbekämpfung	8 Stunden
o) Atemschutzübungsanlage/Belastungsübung ¹	0,5 Stunden

§ 2 Ausbilder

(1) Die in § 1 genannten Lehrgänge werden von befähigten Ausbildern/Ausbilderinnen und Helfern/Helferinnen durchgeführt. Die Voraussetzungen richten sich nach § 3 Absatz 2 Satz 4 SächsFwVO.

(2) Die Ausbilder und Helfer erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Entschädigungssatzung des Landkreises geregelt.

§ 3 Ausbildungsorganisation

(1) Die Lehrgangsplanung erfolgt im laufenden Lehrgangsjahr in Abstimmung mit den Ausbildern der Feuerwehren und auf Grundlage der Bedarfsmeldungen der Gemeinden aus dem Vorjahr.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Art und Anzahl der angebotenen Lehrgänge im Rahmen der Kreisausbildung besteht nicht.

(3) Näheres zur Ausbildungsorganisation regelt die Organisationsrichtlinie Kreisausbildung im Landkreis Meißen.

§ 4 Ausbildungskosten

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 SächsBRKG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und 2 SächsFwVO werden als Ersatz für die entstandenen Kosten für die Ausbildung pro Teilnehmer folgende Ausbildungs- und Benutzungsgebühren festgelegt:

¹ Der Landkreis unterhält die für den Lehrgang Atemschutzgeräteträger und für die jährliche Belastungsübung nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) nötige Atemschutzübungsanlage (ASÜ) am Standort Coswig und Glaubitz. Die Belastungsübung in der ASÜ ist auch Bestandteil des Lehrganges Atemschutzgeräteträger.

a) Truppmann Teil 1 (Grundausbildung)	240,30 €
b) Truppführer	139,30 €
c) Sprechfunker	120,20 €
d) Atemschutzgeräteträger	193,00 €
e) Maschinisten Löschfahrzeug	133,20 €
f) Technische Hilfeleistung	131,80 €
g) Motorkettensägenführer Modul F	281,40 €
h) Motorkettensägenführer Modul F/D	57,80 €
i) Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen Stufe 1	61,00 €
j) Jugendfeuerwehrwart	99,70 €
k) Sicherheitsbeauftragter	34,00 €
l) Arbeiten im absturzgefährdeten Bereich	150,50 €
m) Maschinist Drehleiter	82,80 €
n) Vegetationsbrandbekämpfung	54,60 €
o) Atemschutzübungsanlage/Belastungsübung	61,00 €

In der Gebühr Atemschutzübungsanlage/Belastungsübung Buchstabe o) und in der Gebühr für den Lehrgang Atemschutzgeräteträger Buchstabe d) sind die notwendige Bereitstellung sowie die Pflege und Wartung der Atemschutzausrüstung nicht enthalten. Die Erhebung dieser Gebühren erfolgt separat auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Meißen.

§ 5 Vergütungsregelung

Die Gebühren werden nach dieser Satzung erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Gebührenpflicht besteht für die Überlassung von Geräten, Ausbildungsmaterialien, der Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme sowie der Wiederherstellungskosten. Die Gebührenpflicht liegt bei der entsendenden Kommune. Die Gebühren werden durch den Gebührenbescheid festgesetzt.

Die in § 4 Buchstabe a) bis n) genannten Ausbildungskosten werden in voller Höhe fällig, unabhängig davon, ob der Lehrgangsteilnehmer den Lehrgang erfolgreich beendet.

Die Gebühr nach § 4 Buchstabe o) wird auch fällig, wenn ein angemeldeter Teilnehmer ohne Abmeldung nicht zum Termin auf der Atemschutzübungsanlage/Belastungsübung erscheint und der Platz unbesetzt bleibt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die überörtliche Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Meißen vom 03.07.2020 außer Kraft.

Meißen, den 12.12.2025

Ralf Hänsel
Landrat

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.